

Frankfurt am Main, 10. August 1999

Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Am 14. August 1999 tritt das Überweisungsgesetz vom 21.07.1999 (Bundesgesetzblatt I S. 1642) in Kraft, das das Recht der Überweisung nunmehr gesetzlich regelt. Das Gesetz sieht u.a. vor, daß bei der Deutschen Bundesbank eine Schlichtungsstelle eingerichtet wird, die bei Streitigkeiten aus dem Überweisungsvorgang angerufen werden kann. Die Schlichtungsstelle ist zunächst jedoch nur für grenzüberschreitende Überweisungen im Verhältnis zu Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums zuständig. Kundenbeschwerden im Zusammenhang mit dem Überweisungsverkehr im Inland sind bis auf weiteres an die jeweiligen Verbände des Kreditgewerbes zu richten. Die Schlichtungsstelle, die zunächst mit zwei Schlichtern besetzt ist, nimmt am 16. August 1999 ihre Arbeit auf und ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: 069 / 9566 - 4050
Telefax: 069 / 9566 - 4056

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle erbeten
Reproduction permitted only if source is stated



**Die
Schlichtungsstelle
bei der
Deutschen Bundesbank**



Deutsche
Bundesbank

Merkblatt

**über die Schlichtung
von Kundenbeschwerden im Zusammen-
hang mit dem grenzüberschreitenden
Überweisungsverkehr in den Bereich
der Europäischen Union (EU)/des Europäi-
schen Wirtschaftsraums (EWR)
durch die Schlichtungsstelle bei der
Deutschen Bundesbank**

Deutsche Bundesbank

Schlichtungsstelle

Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main

Telefon: 069 / 9566-4050
Telefax: 069 / 9566-4056



Schlichtungsstelle

I Grundlage des Kundenbeschwerdeverfahrens

(1) Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Überweisungsgesetzes (ÜG) vom 21. Juli 1999 (Bundesgesetzblatt I S. 1642) am 14. August 1999 ist bei der Deutschen Bundesbank eine vorläufige Schlichtungsstelle für den grenzüberschreitenden Überweisungsverkehr gemäß § 29 Abs. 1 AGB-Gesetz eingerichtet worden.

(2) Zu Schlichtern - unter gegenseitiger Vertretung - sind berufen:

Herr Bundesbankdirektor
Johannes Böhnel
und
Herr Bundesbankdirektor
Wilhelm Karl Bertelmann

Die Schlichter haben die Befähigung zum Richteramt und werden als unabhängige und neutrale Schlichter tätig. Die Geschäftsverteilung wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

II Zweck des Kundenbeschwerdeverfahrens

Das Verfahren soll den Beteiligten die Möglichkeit geben, sich außergerichtlich zu einigen und förmliche Rechtsstreitigkeiten vor den staatlichen Gerichten vermeiden.

III Gegenstand des Verfahrens

Das Kundenbeschwerdeverfahren kann nicht schlechthin für Streitigkeiten aus Überweisungen (sowie Lastschriften und Schecks) genutzt werden. Es steht nur für Streitigkeiten aus Überweisungen zur Verfügung, auf die die §§ 675 a bis 676 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs anwendbar sind. Das sind gegenwärtig nur grenzüberschreitende Überweisungen in die Länder oder aus Ländern der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen, mit deren Abwicklung nach dem 13. August 1999 begonnen wurde. Für Inlands- und Drittstaatenüberweisungen kann das Kundenbeschwerdeverfahren erst ab dem 1. Januar 2002 genutzt werden.

IV Unzulässigkeit der Kundenbeschwerde

Eine Beschwerde ist unzulässig, wenn

1. der Beschwerdegegenstand bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder von dem Beschwerdeführer während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
2. die Streitigkeit durch außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
3. ein Antrag auf Prozeßkostenhilfe wegen offensichtlicher Unbegründetheit des Begehrens abgewiesen worden ist,
4. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsvorschlags der Schlichtungsstelle ist oder
5. der Anspruch bei Erhebung der Kundenbeschwerde bereits verjährt war und das Kreditinstitut sich auf Verjährung beruft.

V Ablauf des Kundenbeschwerdeverfahrens

(1) Die Kundenbeschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen (z. B. Ablichtungen der Überweisung und der Abrechnung des überweisenden Kreditinstituts) bei der Schlichtungsstelle zu erheben. Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Kreditinstitut abgeschlossen hat. Solange eine solche Versicherung nicht vorliegt, kann die Beschwerde nicht bearbeitet werden. Der Beschwerdeführer kann sich im Verfahren vertreten lassen.

(2) Die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang seiner Kundenbeschwerde. Sie nimmt eine formelle Vorprüfung vor. Hierbei prüft sie zunächst die eingereichten Unterlagen und bittet erforderlichenfalls den Beschwerdeführer, diese zu ergänzen. Ist die Beschwerde unzulässig, weist die Geschäftsstelle den Beschwerdeführer hierauf hin und gibt ihm in geeigneten Fällen Gelegenheit, den Mangel innerhalb eines Monats abzustellen. Zulässige Beschwerden leitet sie dem von der Beschwerde betroffenen Kreditinstitut zur Stellungnahme

innerhalb eines Monats zu. Die Frist kann auf Antrag des Kreditinstituts um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Parteien werden hierüber informiert. Die Stellungnahme des Kreditinstituts wird dem Beschwerdeführer durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Sie stellt ihm anheim, sich innerhalb eines Monats dazu zu äußern, sofern das Kreditinstitut der Kundenbeschwerde nicht abhilft. Falls der Beschwerdeführer sich zu der Stellungnahme des Kreditinstituts nicht äußert, wird die Beschwerde zurückgegeben.

(3) Sollte sich die Kundenbeschwerde nicht erledigen, wird der Vorgang dem zuständigen Schlichter vorgelegt.

(4) Der Schlichter kann, wenn er eine weitere Aufklärung des Sach- und Streitstandes für geboten hält, eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten einholen. Eine Beweisaufnahme führt er nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden. Eine mündliche Anhörung der Parteien findet nicht statt. Der Schlichter unterbreitet den Parteien sodann einen Schlichtungsvorschlag, der in bündiger Form begründet wird. Dabei werden die Parteien darauf hingewiesen, dass sie sich innerhalb eines Monats dazu äußern können, ob sie den Vorschlag annehmen. Gleichzeitig werden sie darauf hingewiesen, dass sie der Schlichtungsvorschlag nicht bindet und ihr Recht, die Gerichte anzurufen, nicht berührt wird. Nach Ablauf der Äußerungsfrist teilt die Geschäftsstelle den Parteien das Ergebnis der Schlichtung mit. Damit ist das Verfahren vor der Schlichtungsstelle beendet.

VI Kosten des Verfahrens

Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle ist kostenfrei. Auslagen (z. B. Porto und Telefonkosten) werden nicht erstattet. Der Vorschlag des Schlichters kann aber einen Vorschlag zur Übernahme der Kosten enthalten, wenn dies zur angemessenen Beilegung des Streits der Beteiligten geboten erscheint.

VII Vertraulichkeit des Verfahrens

Kundenbeschwerden werden vertraulich behandelt.